

A. Allgemeiner Teil:

Geschäftsbedingungen, die auf sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen WEINIG LifeTime Service und dem Kunden Anwendung finden

- I. Allgemeines
- II. Liefer-/Leistungszeit, Liefer-/Leistungsverzögerungen
- III. Versandbedingungen, Zahlungsbedingungen, Preise
- IV. Eigentumsvorbehalt
- V. Ansprüche wegen Mängeln („Gewährleistung“)
- VI. Haftung auf Schadensersatz
- VII. Gewährleistungsfrist, sonstige Verjährung
- VIII. Datenschutz
- IX. Sonstiges

B. Besonderer Teil:

Geschäftsbedingungen, die in Ergänzung des Allgemeinen Teils auf bestimmte Lieferungen und Leistungen Anwendung finden

- X. Allgemeine Bestimmungen für Montagen und Reparaturen
- XI. Allgemeine Bestimmungen für Software
- XII. Allgemeine Bestimmungen für Verschleiß- und Ersatzteillieferungen
- XIII. Allgemeine Bestimmungen für „Remote“ Dienstleistungen

A. Allgemeiner Teil:

Geschäftsbedingungen, die auf sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen WEINIG LifeTime Service und dem Kunden Anwendung finden

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen liegen allen Lieferungen und Leistungen von WEINIG an den Kunden sowie den sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen den Gesellschaften der WEINIG Unternehmensgruppe und dem Kunden zugrunde und gelten als Bestandteil des zwischen der jeweiligen WEINIG Gesellschaft und dem Kunden abgeschlossenen Vertrags. Eigene Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn WEINIG diesen bei Auftragsannahme nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Diese Geschäftsbedingungen haben für folgende Gesellschaften der WEINIG Gruppe Gültigkeit und werden nachfolgend zur Vereinfachung WEINIG genannt.
 - MICHAEL WEINIG AG
Weinigstraße 2/4
97941 Tauberbischofsheim / Deutschland
 - WEINIG GRECON GMBH & CO. KG
Hannoversche Straße 58
31061 Alfeld (Leine) / Deutschland
 - WEINIG DIMTER GMBH & CO. KG
Rudolf-Diesel-Straße 16
89257 Illertissen / Deutschland
 - RAIMANN HOLZOPTIMIERUNG GMBH & CO. KG
Weißenstraße 11
79108 Freiburg im Brsg. / Deutschland
 - WEINIG VERTRIEB UND SERVICE GMBH & CO. KG
Weinigstraße 2/4
97941 Tauberbischofsheim / Deutschland
 - LUXSCAN TECHNOLOGIES S.À R.L.
Rue de l' Industrie
L-3895 Foetz / Luxemburg
 - HOLZ-HER GMBH
Großer Forst 4
72622 Nürtingen / Deutschland
3. An Abbildungen, Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich WEINIG das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Bei Zuwiderhandlung behält sich WEINIG rechtliche Schritte vor.
Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen und in jedem Fall dann zurückzugeben, wenn uns der Auftrag

nicht erteilt wird. Verletzt der Kunde diese Pflicht, hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 5.000 zu zahlen, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Die Geltendmachung von weiteren Schadensersatzansprüchen behält sich WEINIG vor.

4. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Abwicklung des Auftrages erforderlichen Informationen wie Art, Güte, Beschaffenheit und Dimensionen des Rohholzes, die beabsichtigte Produktion und Leistung, vorgesehene Einbindung in Mechanisierungs- und Produktionsanlagen, vorgesehene Energie sowie Sicherheits- und Funktionselemente etc. uns zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist auch verpflichtet, bis zum Abschluss der Inbetriebnahme in ausreichendem Maße Testmaterial, Energie, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe kostenlos zur Verfügung zu stellen.
5. Sofern WEINIG Gegenstände nach vom Kunden übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert hat, übernimmt der Kunde die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, ist WEINIG - ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und Schadensersatz nach § 280 BGB zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich außerdem, uns von allen mit den von ihm übergebenen Unterlagen im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.
6. WEINIG ist jederzeit zur Vornahme technischer Änderungen berechtigt, soweit sie einer Verbesserung dienen.
7. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung der Anti-Korruptionsrichtlinie der WEINIG-Gruppe in seiner jeweils gültigen Fassung. Der Verhaltenskodex ist auf Anfrage einsehbar. Der Kunde verpflichtet sich, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung und Vermeidung anderer Straftaten zu ergreifen. Insofern verpflichtet sich der Kunde, seine Mitarbeiter, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eingesetzt werden, auf die Einhaltung des Anti-Korruptionsrichtlinie bzw. der darin zum Ausdruck kommenden Regelungen der WEINIG-Gruppe zu verpflichten. Der Kunde verpflichtet sich ferner, den Verhaltenskodex der WEINIG-Gruppe bzw. die darin zum Ausdruck kommenden Regelungen an seine Subunternehmer bzw. Dritte, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eingesetzt werden, weiterzugeben und sich bestmöglich zu bemühen, diese entsprechend zu verpflichten und die Einhaltung der Pflichten regelmäßig zu überprüfen.
8. Die Einfuhr, Ausfuhr oder sonstige Verbringung des Liefergegenstands oder einzelner Komponenten kann unter bestimmten Bedingungen einer Genehmigungspflicht im Inland oder Ausland unterliegen. Der Kunde ist für die rechtzeitige Einholung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen verantwortlich.

II. Liefer-/Leistungszeit, Leistungshindernisse

1. Die Liefer-/Leistungszeit ergibt sich aus den Vereinbarungen zwischen WEINIG und dem Kunden. Sie ist nur dann als Fixtermin verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde und schriftlich bestätigt wird. Ihre Einhaltung durch WEINIG setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Vertragsdetails zwischen den Vertragsparteien abschließend geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, etwa besondere Mitwirkungshandlungen, Beistellungen oder Anzahlungen, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Liefer-/Leistungszeit angemessen. Bei nachträglich erforderlich werdenden oder vom Kunden gewünschten Änderungen des Liefer-/Leistungsumfangs verlängert sich die Liefer-/Leistungszeit ebenfalls angemessen. Vom Kunden gewünschte Änderungen des Auftrages oder der Konditionen nach Vertragsabschluss werden von uns, sofern WEINIG diese annimmt und bestätigt, nur mit einer neuen Lieferfrist ausgeführt.
2. Soweit eine Liefer-/Leistungsverzögerung auf unvorhersehbare, nicht von WEINIG zu vertretenden Umständen zurückzuführen ist, haftet WEINIG nicht für die Verzögerung; die Liefer-/Leistungszeit verlängert sich angemessen. Dies gilt auch im Fall mangelhafter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung, sofern WEINIG einen gleichwertigen Deckungseinkauf getätigt hat und kein Verschulden an der mangelhaften oder nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung trifft. WEINIG wird dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
3. Teillieferungen sind, soweit sie dem Kunden zumutbar sind, zulässig.

III. Versandbedingungen, Zahlungsbedingungen, Preise

1. Für den Warenversand von WEINIG an den Kunden gelten die INCOTERMS-Versandklauseln in ihrer jeweils aktuellen Fassung als vertraglich einbezogen. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen alle Versandlieferungen von WEINIG nach der INCOTERMS-Versandklausel "EXW (Ex Works) WEINIG Herstellerwerk". Soweit vereinbart ist, dass WEINIG den Transport versichert, deckt dies nur den Transport vom Herstellerwerk bis zur Grenze des Firmengeländes des Kunden ab. Die anfallenden Kosten trägt der Kunde.
2. Der Kunde darf die Entgegennahme des Vertragsgegenstandes - unbeschadet sonstiger Mängelansprüche - nur bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels verweigern.
3. Sofern mit dem Kunden nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferung und Berechnung zu den am Tage des Vertragsschlusses gültigen Preisen und Bedingungen. Unsere Preisangaben enthalten keine eventuell mit Abschluss oder Durchführung des Liefervertrages verbundenen Steuern, Zölle, Bankspesen oder ähnliche Abgaben bzw. Gebühren. Wird WEINIG bei der Ausführung des Liefervertrages zu solchen Abgaben in irgendeiner Weise herangezogen, so ist der Kunde zur Erstattung dieser Aufwendungen verpflichtet. Unsere Preisangaben verstehen sich jeweils ohne Umsatzsteuer bzw. im Falle von innergemeinschaftlichen oder Exportlieferungen ohne Erwerbs- bzw. Einfuhrumsatzsteuer. Umsatz-, Erwerbs- oder Einfuhrumsatzsteuer richten sich nach dem am Tage der Lieferung bzw. Verzollung gültigen Steuersatz des zur Erhebung berechtigten Staates und werden gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt. Nicht vorhergesehene und von uns nicht zu vertretende Rohstoff-, Lohn-, Energie- und sonstige Kostenänderungen berechtigen uns zu entsprechenden Preisangleichungen. Verpackungs- und Transportkosten werden gesondert in Rechnung gestellt. WEINIG bestimmt nach eigener Wahl die Versandart, den Versandweg, Transportmittel, Frachtführer, Verschiffungshafen oder Grenzübergangspunkt. Soweit nicht anders vereinbart, steht es uns frei, ab Werk oder ab Niederlassung zu liefern.
4. Unsere Rechnungen sind, wenn WEINIG nichts anderes angeboten hat, sofort fällig und rein netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Datum der Gutschrift auf dem Konto von WEINIG maßgebend. Für jede Mahnung - ausgenommen die verzugsbegründende Erstmahnung - werden dem Kunden Euro 5,00 von uns in Rechnung gestellt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.
5. WEINIG versendet alle Rechnungen digital an die zum Versand der Rechnungen bei uns angegebene Mailadresse. Ist WEINIG keine definierte Mailadresse für Rechnungen bekannt, nutzen wir die bei uns hinterlegte Mailadresse, auf welcher der Kunde auch die Angebote und Auftragsbestätigungen erhalten hat. Falls der Kunde eine für den Rechnungsversand abweichende Adresse nennen möchte, muss WEINIG darüber schriftlich informiert werden.
6. Als Datum des Eingangs der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Betrag bei WEINIG vorliegt oder unserem Bankkonto gutgeschrieben wird. Das Risiko des Zahlungsweges geht zu Lasten des Kunden.
7. Ferner darf bei Zahlungsverzug des Kunden, WEINIG nach eigener Wahl noch ausstehende restliche Kaufpreistraten oder sonstige gegen den Kunden bestehende Forderungen fällig stellen sowie weitere Lieferungen aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen von einer vorherigen Sicherheitsleistung oder einer Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung abhängig machen.
8. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
9. Wechsel und Schecks werden nur unter dem Vorbehalt des richtigen Einganges des vollen Betrages gutgeschrieben. Die Hereinnahme von fremden oder eigenen Akzepten behält WEINIG sich vor. Kosten- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Kunden. Eine Gewähr für Vorlage und Protest übernimmt WEINIG nicht. Protesterhebung gegen eigene Wechsel des Kunden oder nicht sofortige Abdeckung protestierter fremder Wechsel ermächtigen uns, sämtliche noch laufende Wechsel zurückzugeben. Gleichzeitig werden unsere sämtlichen Forderungen fällig. Vordatierte Schecks werden nicht angenommen.
10. WEINIG behält sich das Recht vor, vom Kunden Vorauskasse oder eine Anzahlung zu verlangen.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. WEINIG behält sich das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor bis alle bestehenden Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, die WEINIG gegen den Kunden aus unserer Geschäftsverbindung hat, bezahlt sind, und die dafür hergegebenen

Wechsel und Schecks eingelöst sind. Das gilt darüber hinaus auch für künftig entstehende Forderungen.

2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat WEINIG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die WEINIG gehörenden Waren erfolgen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist WEINIG berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts Herausgabe zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; WEINIG ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf WEINIG diese Rechte nur geltend machen, wenn WEINIG dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
4. Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß untenstehendem Absatz 7 befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
5. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei WEINIG als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt WEINIG Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
6. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von WEINIG gemäß vorstehendem Absatz 5 zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Absatz. 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
7. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben WEINIG ermächtigt. WEINIG verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber WEINIG nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und WEINIG den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Absatz 3 geltend macht. Ist dies jedoch der Fall, so kann WEINIG verlangen, dass der Kunde WEINIG die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist WEINIG in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
8. Übersteigt der realisierbare Wert sämtlicher für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so sind WEINIG auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

V. Ansprüche wegen Mängeln („Gewährleistung“)

1. Soweit am Kaufgegenstand oder an der Werkleistung bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs Mängel vorliegen, haftet WEINIG unter Ausschluss weiterer Ansprüche, aber vorbehaltlich der Haftung auf Schadensersatz gemäß Abschnitt VI, nur nach den folgenden Bestimmungen:
 - 1.1 WEINIG wird alle mangelbehafteten Teile des Vertragsgegenstands nach eigener Wahl unentgeltlich nachbessern oder mangelfrei ersetzen ("Nacherfüllung"). WEINIG wird hierbei die unter Berücksichtigung der Gesamtumstände geeignete und im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten verhältnismäßige Form der Nacherfüllung wählen. Im Fall der Ersatzlieferung hat der Kunde WEINIG für die erfolgte Nutzung des ausgetauschten ursprünglichen Liefergegenstands Nutzungersatz (§§ 346 - 348 BGB) zu leisten.
 - 1.2 Leistungsort für die Nacherfüllung ist der vereinbarte Bestimmungsort des Vertragsgegenstands. WEINIG bleibt vorbehalten, Instandsetzungsarbeiten, soweit erforderlich, im Werk von WEINIG durchzuführen. WEINIG trägt die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen. Hierbei steht es WEINIG frei, die

Aufwendungen der Nacherfüllung durch Selbstvornahme aller erforderlichen Arbeiten zu verringern oder dafür Partnerunternehmen zu beauftragen soweit dies dem Kunden zumutbar ist. WEINIG bleibt vorbehalten, die Nacherfüllung zu verweigern, soweit diese mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Wurde der Vertragsgegenstand vom Kunden an einen anderen Ort als den vertraglich vereinbarten Bestimmungsort verbracht und erhöhen sich hierdurch die Aufwendungen der Nacherfüllung, so werden die Mehraufwendungen vom Kunden auf Grundlage der zum Leistungszeitpunkt gültigen Preisliste von WEINIG, die dem Kunden auf Wunsch ausgehändigt wird, getragen. Soweit im Ausland entstehende Mehrkosten vom Kunden zu tragen sind, richten sich diese nach den im jeweiligen Land gültigen Verrechnungssätzen.

- 1.3 Der Kunde ist wegen eines Mangels zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Vertragspreises nur berechtigt, wenn WEINIG vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fruchtlos hat verstreichen lassen oder wenn die Nacherfüllung wiederholt fehlgeschlagen und dem Kunden ein weiterer Nacherfüllungsversuch nicht zumutbar ist. Das Recht zum Rücktritt ist in diesen Fällen auf Mängel begrenzt, welche die Gebrauchsfähigkeit einschränken. Die Setzung einer angemessenen Frist bedarf der Schriftform.
- 1.4 Ansprüche auf Schadensersatz können nur nach Maßgabe des Abschnitts VI geltend gemacht werden.
- 1.5 Ein im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung üblicher Verschleiß von Bauteilen (z. B. Vorschubrollen, Tischplatten und Anschläge) sowie von WEINIG nicht beeinflussbare Parameter begründen keine Mängelansprüche. Zu den nichtbeeinflussbaren Parameter zählen z.B. Materialbeschaffenheit, Eignung der Medienversorgung (z.B. Luft, Energie) Werkzeuge und Datensätze von Einrichtungen / Geräten Dritter.
- 1.6 Die Geltendmachung von Mängelansprüchen ist ausgeschlossen, soweit der Mangel darauf beruht, dass der Kunde die Aufstellungs- oder Betriebsanleitung nicht befolgt, eine gebotene Wartung des Vertragsgegenstandes nach Herstellervorgaben unterlassen oder im Widerspruch zu den Wartungsvorschriften (Betriebsanleitung) vorgenommen hat. Im Rahmen der Wartung sind grundsätzlich Original WEINIG Ersatz- und Verschleißteile zu verwenden. Wartungen und Inspektionen sind auf angemessene Weise durch den Kunden nachzuweisen. Auftretende Mängel die auf Grund des Kunden oder Dritter beeinflusste Komponenten wie z.B. Werkzeuge, Branchensoftware, Ansteuerung der Maschine die in Art und Beschaffenheit einen erhebliche Einflussfaktor auf die Qualität der WEINIG Maschinen darstellen können, sind nicht WEINIG anzulasten und werden ausgeschlossen. Bei Missachtung behält sich WEINIG vor die Gewährleistungsansprüche zu reduzieren oder ganz erlöschen zu lassen.
- 1.7 Soweit der Vertragsgegenstand gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter im Inland verletzt, wird WEINIG auf eigene Kosten dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Kaufgegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind sowohl der Kunde als auch WEINIG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Die genannten Verpflichtungen von WEINIG sind - vorbehaltlich Abschnitt VI - für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, soweit

- der Kunde nicht durch eine verspätete Mitteilung der geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen zu einer Erhöhung des Schadens beigetragen hat,
- der Kunde WEINIG in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt und WEINIG die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß vorstehendem Absatz ermöglicht,
- WEINIG alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, und
- der Rechtsmangel oder die Rechtsverletzung nicht auf einer vom Kunden selbst gesetzten Ursache beruht, insbesondere auf einer Vorgabe des Kunden oder darauf, dass der Kunde den Vertragsgegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

- 1.8 Für Software gelten ergänzend die Bestimmungen in Abschnitt XI.
- 1.9 Der Ausschluss von Rechten des Kunden wegen offensichtlicher oder erkannter Mängel, die nicht unverzüglich gerügt wurden (§ 377 HGB), bleibt unberührt.

2. Nimmt der Kunde mit erforderlicher Zustimmung von WEINIG in Selbstvornahme Handlungen zur Beseitigung von Mängeln vor, zu denen WEINIG nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtet wäre, gilt der Kunde insoweit nicht als Erfüllungsgehilfe von WEINIG. WEINIG haftet für die Folgen der Selbstvornahme nur, soweit der Kunde nach schriftlich erteilter Vorgabe und auf Anweisung von WEINIG gehandelt hat. WEINIG wird dem Kunden die Kosten der Selbstvornahme bis zur Höhe der Aufwendungen ersetzen, die WEINIG ohne die Selbstvornahme durch den Kunden zu tragen gehabt hätte.
3. Beim Kauf **gebrauchter Sachen** ist die Haftung für Mängel **ausgeschlossen**, soweit nicht anders vereinbart. Die Haftung aus Ziffer VI Absatz 1 bleibt unberührt.
4. Ansprüche des Kunden wegen arglistig verschwiegener Mängel oder aufgrund einer von WEINIG übernommenen Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie bleiben stets unberührt.

VI. Haftung auf Schadensersatz

1. Für Schäden haftet WEINIG - aus welchen Rechtsgründen auch immer nur:
 - bei Vorsatz, oder
 - bei grober Fahrlässigkeit, oder
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, oder
 - bei Mängeln, die WEINIG arglistig verschwiegen hat, oder
 - im Rahmen einer Garantiezusage, oder
 - soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden zwingend gehaftet wird.
2. Für Schäden, die durch einfach Fahrlässigkeit verursacht werden und nicht unter Absatz 1 fallen, haftet WEINIG nur soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung die Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten); dabei beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
3. Im Übrigen ist eine Haftung von WEINIG ausgeschlossen.
4. Schadensersatzansprüche wegen Verzuges oder Nichtleistung sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. In jedem Falle beschränken sich Schadensersatzansprüche wegen Verzuges gegen uns für jede volle Woche oder Verspätung nach erfolglosem Ablauf der gesetzten angemessenen Nachfrist auf 0,5 % im Ganzen oder höchstens 5 % vom Wert des jeweiligen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
5. Die Haftung von WEINIG ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen, soweit sie nicht von WEINIG zu vertreten sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Datensätze, ungeeignete Werkzeuge, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, haftet WEINIG nicht für die daraus entstandenen Folgen. Gleiches gilt für Änderungen des Kauf-/Leistungsgegenstandes ohne vorherige Freigabe durch WEINIG.
6. Diese Haftungsregelung gilt auch für unsere Beratung in Wort und Schrift und durch Versuche oder in sonstiger Weise; der Kunde ist insbesondere nicht davon befreit, selbst die Eignung der Lieferung für die beabsichtigten Verwendungszwecke zu prüfen.
7. Für Software gelten ergänzend die Regelungen unter Abschnitt XI.

VII. Gewährleistungsfrist, sonstige Verjährung

1. Ansprüche wegen Mängeln, gleich aus welchem Rechtsgrund, Verjährten, soweit nicht anders vereinbart, mit Ablauf von 12 Monaten.
 - a) ab erfolgter oder als erfolgt geltender (Teil-)Abnahme des Vertragsgegenstands (vgl. Abschnitt VIII.5.) durch den Kunden (beim Kauf mit Verpflichtung von WEINIG zur Einbringung oder Aufstellung des Vertragsgegenstands, siehe Abschnitt VIII, sowie bei Werkleistungen, die nicht die Errichtung eines Bauwerks zum Gegenstand haben).
 - b) Ab Inverkehrbringen (Sicherheitstechnischer Gefahrenübergang)
 - c) Spätestens nach 6 Monaten nach der Anlieferung des Vertragsgegenstandes
2. Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um eine Maschine, Anlage oder Anlagenteile verkürzt sich die Verjährungsfrist für Mängel im Falle der Nutzung im Zwei-Schicht-Betrieb auf sechs Monate und bei der Nutzung im Drei-Schicht-Betrieb auf drei Monate.

3. Soweit WEINIG Leistungen zur Nacherfüllung erbringt, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche nur bezüglich des Gegenstands der Nacherfüllung dann erneut zu laufen, nicht bezüglich der gesamten Sache und nur, wenn WEINIG die Pflicht zur Nacherfüllung vorbehaltlos anerkannt hat.
4. Die Verkürzung der Gewährleistungsfrist bei Mängeln gilt nicht in den Fällen der Ziffer VI. Nr. 1..
5. Die gesetzlichen Verjährungsfristen bei Rückgriffs Ansprüchen aufgrund Lieferantenregresses (§ 445b BGB), im Falle des Abschnitts VI. Ziffer 1 oder bei Werkleistungen, die ein Bauwerk zum Gegenstand haben, bleiben unberührt.

VIII. Datenschutz / Vertraulichkeit

1. WEINIG wird im Hinblick auf personenbezogene Daten des Kunden oder seiner Mitarbeiter die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wahren. Personenbezogene Daten des Kunden werden von WEINIG erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt, wenn, soweit und solange dies für die Begründung, die Durchführung oder die Beendigung eines Vertrags erforderlich ist. Eine weitergehende Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Kunden erfolgt nur, soweit eine Rechtsvorschrift dies erfordert oder erlaubt oder der Kunde eingewilligt hat.
2. Im Rahmen der Erbringung von Serviceleistungen erhebt WEINIG nicht-personenbezogene Daten von Holzbearbeitungsmaschinen. Dies sind nutzungsunabhängige Daten wie beispielsweise Lizenzierungsdaten und Softwareserienstände sowie nutzungsabhängige Daten wie beispielsweise Betriebszustand, Wartungsdaten und Diagnosedaten. Die Daten können vertrauliche Informationen des Kunden umfassen, beispielsweise Geometrien, NC- Programme oder sonstige kundenspezifische Daten. Diese Daten werden von WEINIG zur Erbringung der Serviceleistung sowie zum Zweck der allgemeinen Produktentwicklung und -verbesserung und zur Marktanalyse verarbeitet und gespeichert. Vertrauliche Informationen des Kunden werden ausschließlich zur Erbringung der Serviceleistung verwendet. Eine Nutzung vertraulicher Informationen des Kunden für andere Zwecke findet nur auf Grundlage einer gesondert erteilten ausdrücklichen Einwilligung statt.

IX. Sonstiges

1. Das Recht, Zahlungen oder sonstige eigene Leistungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als sein Zurückbehaltungsrecht oder seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder zu Gunsten des Kunden entscheidungsreif sind. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt dem Kunden unbenommen.
2. Mündliche Nebenabreden zu abgeschlossenen Verträgen bestehen nicht. Nebenabreden und Vertragsänderungen oder Mängelrügen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
Nehmen die Parteien nach Vertragsschluss mündliche Änderungen und Ergänzungen vor, müssen diese für eine Wirksamkeit durch WEINIG schriftlich bestätigt werden.
3. Für die Rechtsbeziehungen zwischen WEINIG und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des deutschen Internationalen Privatrechts.
4. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Kunden und WEINIG ist, soweit keine abweichende ausschließliche Zuständigkeit besteht, der Sitz der jeweiligen WEINIG Gesellschaft. WEINIG behält sich das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.

Für bestimmte Lieferungen und Leistungen gelten im Übrigen ergänzend die Regelungen der folgenden Abschnitte.

B. Besonderer Teil:

Geschäftsbedingungen, die in Ergänzung des Allgemeinen Teils auf bestimmte Lieferungen und Leistungen Anwendung finden

X. Allgemeine Bestimmungen für Montagen und Reparaturen

1. Ergänzend zu den vorstehenden Abschnitten gelten die nachstehenden Bestimmungen für alle vom Kunden beauftragten Montagen und Inbetriebnahmen von Neumaschinen sowie Dienst-, Wartungs-, Reparatur- oder Montageleistungen einschließlich Beratungen, Schulungen, Gutachten, Maschinenumstellungen (im Folgenden einheitlich: "Montage").
 - 1.1 Die Montagedauer oder der Montagebeginn gilt nur als annähernd vereinbart.
 - 1.2 Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Kunden, im Falle eines vertraglich vorgesehenem Funktionstest zu deren Vornahme bereit ist.
 - 1.3 Konnte die Montage aus Gründen die WEINIG nicht zu verantworten hat, nicht oder nur teilweise erbracht worden sein, so ist WEINIG berechtigt, den Montagepreis abzüglich der ersparten Aufwendung zu verlangen. Eine Wiederholung der Montageleistung kann der Kunde verlangen, wenn und soweit dies WEINIG, insbesondere unter Berücksichtigung seiner sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, zuzumuten ist. Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf der Basis der jeweils aktuell gültigen Preisliste an WEINIG zu entrichten.
 - 1.4 Die Anforderung des Monteurs sollten für planbare Einsätze, insbesondere sofern ein Inspektions- oder Wartungsvertrag vereinbart ist, mindestens 20 Arbeitstage vor Montagebeginn erfolgen. Für kurzfristige Einsätze können Zuschläge anfallen.
 - 1.5 Ergänzend sind die Hinweise in den Montage- und Betriebsanleitungen der jeweiligen Produkte, an denen die Einsätze stattfinden verbindlich.
 - 1.6 Vor Aufnahme der Arbeiten ist das WEINIG Personal angehalten eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und basierend auf dem Ergebnis die notwendigen Maßnahmen einzuleiten. WEINIG behält sich das Recht vor daraus resultieren Einsätze abzulehnen/abzubrechen.
2. **Vorabnahme:** Sofern vor der Auslieferung des Vertragsgegenstands eine **Vorabnahme** in Werken von WEINIG vereinbart ist, wird hierbei eine von WEINIG definierte Standardprozedur zum Nachweis der Funktionalität durchgeführt. Über diese wird ein Protokoll erstellt, das beidseitig zu unterzeichnen ist. Gegebenenfalls hat der Kunde rechtzeitig vor der Vorabnahme Musterteile und Datensätze für Testläufe zur Verfügung zu stellen.
3. **Einbringung:** Die Einbringung des Vertragsgegenstands (= Verbringen des Liefergegenstands vom Transportmittel zum Aufstellort) ist von WEINIG nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vertraglich geschuldet ist. Ist die Einbringung durch WEINIG vereinbart, schuldet WEINIG folgende Leistungen und trägt WEINIG während der Dauer der Einbringung die durch die folgenden Mitwirkungspflichten des Kunden eingeschränkte Gefahr:
Der Kunde hat WEINIG bei der Einbringung kostenlos zu unterstützen und dafür zu sorgen, dass
 - (a) der Aufstellort frei von Hindernissen ist,
 - (b) der Transportweg eine Länge von 200m nicht überschreitet und
 - (c) der Transportweg ebenerdig in einem Stück verläuft und frei von Störkonturen ist.
 - (d) Geeignete und sichere Transport- und Hebemittel, inklusive fachkundiges Bedienungspersonal zum verabredeten Zeitpunkt zu stellen ist
4. **Aufstellung:** Die Aufstellung des Vertragsgegenstands ist von WEINIG nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Ist die Aufstellung durch WEINIG vereinbart, schulden die Parteien einander folgende Leistungen und Mitwirkungshandlungen:
 - 4.1 Die Aufstellung des Vertragsgegenstandes am endgültigen Aufstellungsort erfolgt durch einen WEINIG Servicetechniker oder durch einen von WEINIG beauftragten Partner. Sämtliche durch den Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen sind den Aufstellungs- und Betriebsbedingungen sowie dem WEINIG Aufstellungsplan zu entnehmen, die WEINIG dem Kunden mit der Auftragsbestätigung aushändigt, und müssen durch den Kunden anforderungsgemäß und termingerecht erfüllt sein. Um einen zügigen und reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, muss der Kunde dem für die Montage verantwortlichen

- Servicetechniker entsprechendes Sicherheitstechnisch unterwiesenes Hilfspersonal und ggf. vorhandene sicherheitstechnisch geeignete Hebe- und Transportmittel, sowie Persönliche Schutz Ausrüstung kostenlos zur Verfügung stellen.
- 4.2 Für Produkte die regelmäßig erst nach Aufstellung beim Kunden alle Anforderungen der 9. ProdSV erfüllen können gilt Folgendes: Nach der Aufstellung erfolgt je nach Produkt die Probebetriebsphase, die mit dem sicherheitstechnischen Gefahrenübergang endet. Der Probebetrieb beinhaltet je nach Maschinentyp das Aufstellen, Ausrichten, Einrichten, Vermessen bis hin zum Funktionsnachweis der Maschine. Der Aufbau der Schutzzäune und den Funktionsnachweis der Sicherheitseinrichtungen ist meist der letzte Schritt. Bis dahin hat alleine WEINIG als Hersteller (oder dessen Beauftragter/Bevollmächtigter) die Verfügungsgewalt über die Maschine, selbst wenn die Maschine sich bereits auf Kundengelände befindet. Nach Vorlage aller notwendige Bedingungen und Nachweise erfolgt der sicherheitstechnische Gefahrenübergang. Hier entstehen regelmäßig Mitwirkungspflichten des Kunden.
- 4.3 WEINIG weist darauf hin, dass die sicherheitstechnische Gefahrenübergabe/ das Inverkehrbringen unabhängig von der vertraglichen Übergabe der Maschine/Abnahme an den Kunden ist.
- 4.4 Nach dem sicherheitstechnischen Gefahrenübergang erfolgt die Inbetriebnahme einschließlich Funktionsprüfung durch einen WEINIG Servicetechniker im Rahmen einer von WEINIG definierten Standardprozedur. Handelt es sich um eine "unvollständige Maschine" im Sinne der Maschinenverordnung (9. ProdSV), erfolgt lediglich die Funktionsprüfung, nicht aber eine Inbetriebnahme durch WEINIG.
5. **Abnahme:** Sofern eine Abnahme vertraglich vereinbart oder nach dem Gesetz erforderlich ist, erfolgt die Abnahme des Vertragsgegenstands im Rahmen einer von WEINIG definierten Standardprozedur.
- 5.1 Der Kunde ist zur Abnahme der gelieferten Maschine verpflichtet, sobald die Funktionsprüfung abgeschlossen ist, es sei denn, dass ein Mangel vorliegt, der die Gebrauchsfähigkeit einschränkt. Soweit Teilfunktionen des Vertragsgegenstands eigenständig zu Produktionszwecken verwendet werden können und abnahmereif sind, ist der Kunde zu Teilabnahmen verpflichtet. Über die (Teil-) Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das beidseitig zu unterzeichnen ist.
- 5.2 Der Kunde ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehenem Funktionstest des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist WEINIG zur Beseitigung des Mangels auf seine Kosten verpflichtet. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern. Die (Teil-) Abnahme gilt auch als erfolgt, wenn der Kunde
- die Abnahme nicht binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert oder
 - die Inbetriebnahme oder Funktionsprüfung ohne erheblichen Grund verzögert und WEINIG dem Kunden daraufhin eine angemessene Frist zur Mitwirkung gesetzt hat, die erfolglos verstrichen ist, oder
 - den Vertragsgegenstand zu Produktionszwecken in Betrieb nimmt.
- 5.3 Mit der Abnahme entfällt die Haftung WEINIGs für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.
6. **Einweisung:** Sofern gesondert vereinbart, erfolgt vor Ort zeitgleich eine grundsätzlich maximal eintägige Einweisung des Kunden in die Bedienung des Vertragsgegenstands.
7. **Schulung:** Reise- und Aufenthaltskosten (bei Vor-Ort-Schulungen die des Referenten) gehen zu Lasten des Kunden. Für ausdrücklich vereinbarte Schulungen, die nicht innerhalb von 12 Monaten ab Lieferung des Vertragsgegenstands wahrgenommen werden, entfällt der Anspruch des Kunden auf Erfüllung. Hat WEINIG das Produkt, für das der Kunde eine Schulung bestellt hat, nach Ablauf des bestätigten Schulungstermins aus dem Lieferprogramm genommen, ohne dass der Kunde die Schulung in Anspruch genommen hat, so wandelt sich der Schulungsanspruch des Kunden in einen Anspruch auf gleichwertige Schulung an einem anderen Gegenstand des aktuellen WEINIG Lieferprogramms.
8. **Mitwirkung des Kunden**
- 8.1 Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den WEINIG Baustellenkoordinator oder Projektleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt WEINIG von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften.
- 8.2 Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
- a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser, sonstige Fachkräfte und ungelernete Kräfte) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen.
 - b) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschl. Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
 - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeugen (z.B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel).
 - d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.
 - f) Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
 - g) Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitäre Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.
 - h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Liefergegenstandes und zur Durchführung eines vertraglich vorgesehenem Funktionstest notwendig sind.
 - i) Die Schaffung notwendiger und üblicher Hygienestandards.
 - j) Bereitstellung von geeigneten Erdungsanschlüssen an den von WEINIG benannten Potenzialausgleich Punkten. Sowie normgemäße Überprüfung der Tauglichkeit in regelmäßigen Zeitabständen.
- 8.3 Die Mitwirkung des Kunden muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von WEINIG erforderlich sind, stellt WEINIG sie dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.
- 8.4 Während der Dauer des Montageeinsatzes muss das Montagepersonal frei über die Maschine verfügen können; für Produktionsarbeiten steht die Maschine in dieser Zeit nicht zur Verfügung. Der Kunde hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.
- 8.5 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so ist WEINIG nach Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche WEINIGs unberührt.
9. **Leistungshindernisse bei der Einbringung, Aufstellung, Probebetrieb, Inbetriebnahme, Funktionsprüfung oder Einweisung:**
- 9.1 Unvorhergesehene Hindernisse oder technische Störungen sind umgehend vom Kunden zu beseitigen. Über die geschuldeten Leistungen hinaus erforderliche Mehrleistungen oder nicht anderweitig zu verwendende Wartezeiten von WEINIG sind vom Kunden gemäß der zum Leistungszeitpunkt gültigen Preisliste von WEINIG gesondert zu bezahlen; Mehrkosten des durch WEINIG beauftragten Dritten sind vom Kunden zu ersetzen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrleistungen, Wartezeiten oder Mehrkosten auf von WEINIG oder von dem durch WEINIG beauftragten Dritten zu vertretenden Umständen beruhen.
- 9.2 Verzögert sich die Ausführung der Leistungen aus Gründen, die weder von WEINIG noch von dem durch WEINIG beauftragten Dritten zu vertreten sind, so kann WEINIG dem Kunden eine angemessene Frist zur Behebung der Hindernisse bestimmen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann WEINIG die Ausführung der Leistungen verweigern; der Kunde kann sich nicht darauf berufen, dass die Leistungen nicht erbracht seien. WEINIG kann die Bezahlung der vereinbarten Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen und der Einkünfte aus etwaiger anderweiter Verwendung der eigenen Arbeitskraft verlangen.
10. **Vergütung und Zahlung**
- 10.1 Die Montage wird nach Zeitaufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Die zum Leistungszeitpunkt gültigen Verrechnungssätze werden bei Beauftragung zugestellt.
- 10.2 Bei Montagen wird die notwendige Reisezeit (einschl. der Rüst-, und Nachbearbeitungszeit als Arbeitszeit berechnet. Als Arbeitszeit wird auch Wartezeit sowie sämtliche nicht von WEINIG zu verantwortende Auftragsnebenzeiten wie z.B. Zimmersuche berechnet.

10.3 Für Überstunden sowie Arbeit an Sonn- und Feiertagen werden die in der Preisliste vorgesehenen Prozentsätze in Anrechnung gebracht. Überstunden werden geleistet, soweit diese im gesetzlichen Rahmen sind und sofern dies erforderlich und vereinbart ist.

10.4 Der Kunde hat die Arbeitszeit und die Arbeitsleistung des Montagepersonals auf dem Serviceberichts zu bescheinigen.

10.5 Die Abrechnung der Montagekosten erfolgt nach dem Ermessen WEINIGs wöchentlich, monatlich oder nach beendeter Montage.

11. Sonderkosten bei Montagepauschale

Wurde als Vergütung der Montage ein Pauschalpreis vereinbart, so sind folgende Sonderkosten nicht enthalten und werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

- Kosten für den Transport von Geräten und Maschinen
- Kosten für den Transport bzw. Transfer des Montagepersonals
- Kosten, die gemäß Vereinbarung oder nach den vorliegenden Bedingungen vom Arbeitgeber zu tragen sind
- Kosten für Familienheimfahrten nach ununterbrochenem Aufenthalt des Montagepersonals am Montageort wie folgt:
 - innerhalb Europas nach 4 Wochen
 - außerhalb Europas nach 3 Monaten
 - sowie einer Montageunterbrechung zu Weihnachten
- Mehrkosten aufgrund einer - ohne unser Verschulden - eintretenden Verzögerung oder Unterbrechung der Montage

12. Reisekosten

Die Reisekosten des Montagepersonals (einschließlich der Kosten des Transports und der Transportversicherung des persönlichen Gepäcks sowie des mitgeführten und des versandten Werkzeugs, Arbeitsgenehmigungen, Visa, Sozialversicherungsanmeldungen) werden nach den Auslagen von WEINIG in Rechnung gestellt. Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten für die ggf. vertraglich zugesicherten Familienheimfahrten. Unter Reisekosten fallen auch

- PKW-Fahrt zu jeweils gültigem Satz.
- Mietwagen, Treibstoff, Maut nach Beleg.
- Bahnreisen und Flüge nach Aufwand.

WEINIG behält sich vor die Wahl des Verkehrsmittels, Unterbringung sowie die Verrechnungsmethode nach Aufwand oder Pauschal frei und unter Berücksichtigung von Kosteneffizienz und Zumutbarkeit anzuwenden.

XI. Allgemeine Bestimmungen für Software

- Soweit im Lieferumfang einer Maschine Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die Software zur Verwendung auf dem konkreten Vertragsgegenstand zu nutzen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Rechnern bedarf des Erwerbs weiterer Lizenzen oder ein Server und Multiuserlizenz. Dies gilt für spätere Updates und Upgrades entsprechend.
- Der Kunde darf die Software prinzipiell nicht vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von WEINIG zu verändern. Auf Anfrage kann im Einzelfall ein kostenpflichtiger einzelvertraglicher Softwareüberlassungsvertrag mit WEINIG abgeschlossen werden. Dieser regelt Aspekte der Geheimhaltung, Inhaberrechte der vertraulichen Informationen, Vertragsstrafen, Vertragsdauer, Haftungsausschlüsse, Anwendbares Recht und Gerichtbarkeit, sowie eingeräumte Nutzungsrechte.
- Die gelieferte Software kann ganz oder teilweise Open Source Komponenten enthalten. Diese unterliegen den entsprechenden Lizenzbedingungen der verwendeten Open Source Komponenten. Die einschlägigen Lizenzbedingungen sind unter <https://www.weinig.com/de/AGB> abrufbar und Bestandteil der Nutzungsrechteinräumung. Der Kunde verpflichtet sich bei der Nutzung der Open Source Komponenten diese Nutzungsbedingungen zu beachten.

4. Mängelhaftung bei Software:

4.1 Mängelansprüche wegen Softwarefehlern bestehen nur, soweit durch den Mangel des Lizenzgegenstands seine Gebrauchsfähigkeit gemäß der ursprünglichen Auslieferungszustand und dessen ursprünglicher Parametrierung eingeschränkt ist. Entsprechend gelten im Übrigen die

Regelungen der Mängel- und Schadensersatzhaftung nach Abschnitten V bis VII mit folgender weiterer Einschränkung:

- Jegliche Haftung von WEINIG für Softwarefehlfunktionen wird bei konkreter Verletzung von Sorgfaltspflichten des Kunden im Zusammenhang mit der Software ausgeschlossen, beispielsweise soweit
 - die genannte Mindestvoraussetzungen für die Ausstattung des Kunden mit Hard- und Software nicht erfüllt sind,
 - die Software ohne ausdrückliche Zustimmung von WEINIG, zu deren Verweigerung WEINIG nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen berechtigt ist, auf einer anderen Hardware beim Kunden installiert wird,
 - auf derselben Hardware des Kunden, auf der der Lizenzgegenstand installiert ist, andere Software als die WEINIG bei Installation bekanntgemachte Software installiert ist oder wird, oder
 - der Kunde ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von WEINIG Veränderungen am Lizenzgegenstand vorgenommen hat,

es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Softwarefehlfunktion nicht auf der konkreten Verletzung eigener Sorgfaltspflichten beruht.

5. Dokumentation und Lizenz

- Der Kunde ist berechtigt, den Lizenzgegenstand für die Zwecke seines Geschäftsbetriebes nach dieser Allgemeinen Liefer- und Servicebedingungen zu nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Lizenzgegenstand Dritten zugänglich zu machen. Als Dritte gelten nicht Mitarbeiter des Kunden und andere Personen, deren er sich zur vertragsgemäßen Nutzung der Software bedient.
- Die Lizenz kann zeitlich begrenzt sein WEINIG ist auch berechtigt, die künftige Nutzung des Lizenzgegenstandes zu untersagen, wenn der Kunde trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung eine Verletzung der Lizenzbedingungen nicht unterlässt; es sei denn, die Verletzung erfolgt aus Gründen, die weder der Kunde noch seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- Der Kunde ist soweit nichts anderes vertraglich geregelt ist, berechtigt, den Lizenzgegenstand gleichzeitig nur auf einem Rechner zu nutzen. Die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Rechnern bedarf des Erwerbs weiterer Lizenzen oder ein Server und Multiuserlizenz. Dies gilt für spätere Updates und Upgrades entsprechend.
- Der Kunde ist nur berechtigt, den Lizenzgegenstand in maschinenlesbarer Form zu vervielfältigen, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich ist. Er ist insbesondere berechtigt, Sicherungskopien zur Sicherung der künftigen vertragsgemäßen Nutzung des Lizenzgegenstandes zu fertigen.
- Der Kunde ist nicht berechtigt, den Lizenzgegenstand für seine Zwecke oder Zwecke anderer zu verändern oder Dritten zugänglich zu machen. Als Dritte gelten nicht die Mitarbeiter des Kunden und andere Personen, deren er sich zur vertragsgemäßen Nutzung des Lizenzgegenstandes bedient.
- Der Kunde ist nicht berechtigt, Dritten Nutzungsrechte am Lizenzgegenstand einzuräumen.
- Das Eigentum an einem dem Kunden gesondert übergebenen Software-Datenträger und der Dokumentation bleibt bei WEINIG.
- Ist dem Kunden die weitere Nutzung des Lizenzgegenstandes von WEINIG untersagt, so hat der Kunde das im Eigentum von WEINIG stehende Lizenzmaterial einschließlich eines dem Kunden übergebenen Software-Datenträgers an WEINIG zurückzugeben. Der beim Kunden gespeicherte Lizenzgegenstand und sämtliche beim Kunden vorhandenen Sicherungskopien sind zu löschen.
- Die in Abschnitt IX. genannten Festlegungen gelten nur insoweit, wie diese nicht für einzelne Softwarekomponenten anderweitig geregelt sind.

XII. Allgemeine Bestimmungen für Verschleiß- und Ersatzteillieferungen

- WEINIG ist nicht verpflichtet, Ersatzteile oder Verschleißteile zurückzunehmen. Nimmt WEINIG Ersatzteile / Verschleißteile freiwillig zurück erhebt WEINIG auf alle Retouren eine Wiedereinlagerungsgebühr nach der Servicepreisliste. Voraussetzung für die Rücknahme von Produkten ist, dass es sich um ungebrauchte Neu-Teile handelt und die Einhaltung des Rückgabetermins von 3 Monaten nach Warenausgang. Diverse Warengruppen werden jedoch generell von der Rücklieferung ausgeschlossen sein. Darunter fallen z.B. Kleinteile wie Schrauben etc., sowie Auftragsbezogen eingekaufte, entwickelte oder hergestellte Teile. Die Wiedereinlagerungsgebühr wird von WEINIG von der Gutschrift abgezogen. Die Wiedereinlagerungsgebühr wird folgenden Fällen nicht

erhoben: wenn das Produkt noch versiegelt ist, ein Gewährleistungsanspruch besteht, die Sendungen wurde durch WEINIG falsch oder überliefert wurde oder es sich um eine von WEINIG geplante Retoure handelt. Des Weiteren gelten die auf dem Retourenschein beschriebenen Rücknahmebedingungen. Eine Rücklieferung ist nur auf Grundlage eines vollständigen und wahrheitsgemäßen Retourenscheins möglich. Unaufgeforderte Retouren oder solche ohne Retourenschein gehen zu Lasten des Kunden an diesen zurück.

2. Für Verschleiß- und Ersatzteillieferungen gilt ein Mindestbestellwert nach der Servicepreisliste.

XIII. Allgemeine Bestimmungen für "Remote" Dienstleistungen

Ergänzend zu den vorstehenden Abschnitten gelten die nachstehenden Bestimmungen für alle vom Kunden beauftragten "Remote"-Dienstleistungen. Dies beinhaltet unter anderem Beratungen, Schulungen, Konfigurationen, Parametrisierungen Softwareupdates Makroprogrammierungen, Profilanpassungen, Zustandsanalyse, Hilfestellung etc. aus der Ferne mit oder ohne IT-Unterstützung.

Die Inanspruchnahme von Remote Dienstleistungen im Sinne dieses Abschnittes kommt einem kaufmännischen Vertragsabschluss gleich und stellt somit stets die Beauftragung einer kostenpflichtigen Leistung von WEINIG dar. Remote Dienstleistungen rechnet WEINIG nach der jeweils aktuellen Servicepreisliste ab, wenn vertraglich keine anderen Konditionen vereinbart sind. Die Kostenpflicht gilt, soweit WEINIG zu solchen Leistungen nicht aus anderen Gründen, insbesondere aufgrund von Mängelansprüchen des Kunden gemäß Abschnitt V verpflichtet ist.

1. Gegenstand des Vertrages/Leistungsbeschreibung

1.1 Remotediagnose / Ferndiagnose

Feststellung des Ist-Zustandes (Inspektion):

WEINIG erfasst aus der Ferne die aktuellen Zustände, Einstellungen, Prozesse und Aufzeichnungen der Maschine/Anlage mit oder ohne IT-Unterstützung, die in der Servicevereinbarung bezeichneten Endgeräte.

Datenvergleich/Abweichungen:

WEINIG analysiert die erfassten Daten und Prozesse auf Abweichungen des Ist- vom Soll-Zustand.

Suchen der Abweichungsursache:

WEINIG analysiert festgestellte Abweichungen auf ihre Ursachen.

1.2 Remote Monitoring / Fernbeobachtung

WEINIG monitort nach vorheriger Einigung mit dem Kunden definierte Produktionsanlagen nach gesonderter kostenpflichtiger vertraglicher Vereinbarung.

1.3 Remoteeingriffe / Ferneingriffe

Stellt WEINIG bei Durchführung der Ferndiagnose Abweichungen fest, die eine Maßnahme erfordern, führt entweder WEINIG diese mit oder ohne IT-Unterstützung durch oder WEINIG beauftragt den Kunden mit der Durchführung.

1.4 Predictive Monitoring / Fernüberwachung und Interpretation

WEINIG monitort nach vorheriger Einigung mit dem Kunden definierte Produktionsanlagen und schlägt nach eigenem Ermessen Präventionsmaßnahmen vor. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgt nach separater Beauftragung durch den Kunden.

1.5 Sonstige Maßnahmen und Leistungen

Maßnahmen, die über die in diesen Bedingungen vorgesehenen Instandhaltungsleistungen hinausgehen, wie zum Beispiel Inbetriebnahme Arbeiten, wird WEINIG auf Verlangen des Kunden nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung ausführen.

1.6 Dokumentation

WEINIG hält die wesentlichen durch die Ferndiagnose festgestellten Daten der Anlage/Prozesse und/oder der ermittelten Abweichungen, getätigter Eingriffe und durchgeführter Maßnahmen für interne Zwecke fest (Falldaten)

1.7 Information

Kann die Anlage nicht oder nicht vollständig durch Fernunterstützung mit oder ohne IT-Maßnahmen (Fernwartung und/oder Instandsetzung) im Sinne von Artikel 1.3 Instand gesetzt werden, wird WEINIG den Kunden hierüber in Kenntnis setzen.

Nach Abschluss von Instandsetzungs- und/oder Wartungsarbeiten kann der Kunde auf Verlangen die erfassten Falldaten einsehen.

1.8 Leistungsgrenzen / Leistungsausschlüsse

Stellt WEINIG bei der Ferndiagnose fest, dass die Abweichungen auf äußere Gewalt, andere unvorhersehbare Einwirkungen, unsachgemäße Bedienung oder Nichtbeachtung der vom Hersteller vorgegebenen Installations- oder Umgebungsbedingungen zurückgehen, ist er nicht zu Remoteeingriffen verpflichtet. Gleiches gilt, wenn der Kunde die Software oder die Softwareumgebung, einschließlich der Hardware ändert. In diesen Fällen werden die Vertragspartner versuchen, ein gemeinsames Vorgehen und die dafür erforderlichen Schritte auszuarbeiten.

WEINIG bietet im Rahmen eines gesonderten kostenpflichtigen Softwarewartungsvertrages die allgemeine Wartung von Software an. Somit schließt WEINIG die Softwarewartung bei Remote Dienstleistungen aus.

1.9 Abgrenzung zur Funktionsgarantie

WEINIG übernimmt die in der Servicevereinbarung im Einzelnen aufgeführten Verpflichtungen. Eine Garantie dafür, dass durch die vertraglichen Leistungen sämtliche vorhandenen Störungen, Schäden und Mängel der Maschine/Anlage diagnostiziert und behoben werden sowie eine Garantie für die Funktionsfähigkeit der Maschine/Anlage ist damit nicht verbunden.

Bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen stehen diese stets unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Ressourcen / Technologien, sowie der zumutbaren Realisierbarkeit der jeweiligen Umsetzung.

2. Datenübertragung

2.1 Ausstattung

Für die Leistungen stehen die vereinbarten telekommunikativen Mittel zur Verfügung. Jeder Vertragspartner ist für die Aufrechterhaltung und den Betrieb ihrer Einrichtungen verantwortlich. Die Leistungen basieren auf der Datenübertragungstechnik, insbesondere auf den Datenübertragungswegen, wie sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehen. Soweit erforderlich, werden diese dem technischen Fortschritt angepasst. Je nach eingesetzter Lösung kann der Einsatz von Kunden Endgeräten erforderlich sein. Daraus resultierende Kosten hat der Kunde zu tragen, es sei denn, die technische Verbesserung kommt lediglich WEINIG zugute.

2.2 Datenübertragungswege

Die Vertragspartner sind jeweils für den Betrieb und die Instandhaltung ihrer Systeme bis zu den jeweiligen Übergangspunkten ins Internet (Router) verantwortlich. Beim Ausfall des Datenübertragungsweges zwischen den Übergangspunkten, insbesondere durch Störungen in den Übertragungswegen ist WEINIG von seinen Leistungspflichten gemäß Artikel 1.1 sowie 1.4 befreit. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Übertragungswege so nachhaltig gestört sind, dass WEINIG die ordnungsgemäße Ausführung seiner Leistung nicht möglich ist. WEINIG wird den Kunden in diesen Fällen unverzüglich darüber unterrichten, dass die Übertragungswege gestört sind.

2.3 Initialisierungsmodus

Im Bedarfsfall aktiviert der Kunde die Ferndiagnoseeinrichtung. Nach Abschluss der Remote-Sitzung beendet der Kunde die Verbindung mit WEINIG nach Rücksprache. Für Kosten/Schäden, die sich durch eine nicht beendete Verbindung ergeben, ist WEINIG nicht verantwortlich zu machen.

3. Vertraulichkeit und Datensicherheit

3.1 Vertraulichkeit der Authentifizierung

Für sämtliche Authentifizierungen (SIM Karten / Schlüssel / Zugangskennungen) die im Zusammenhang mit WEINIG Remote Dienstleistungen vorliegen, hat der Kunde sicherzustellen, dass diese Informationen nicht an Dritte weitergegeben werden.

3.2 Vertrauliche Behandlung von Daten des Kunden

Zwischen den Vertragspartnern ist vereinbart, dass alle im Rahmen des Remote Dienstleistungen ausgetauschten Kundendaten und sonstige Informationen des Kunden über Produktionsgeheimnisse, relevante produktbezogene Daten, usw. von WEINIG ausschließlich für die in der Servicevereinbarung definierten Leistungen sowie zur kontinuierlichen Verbesserung von Services und Produkten genutzt werden dürfen. Eine Vermarktung dieser Informationen auf eigene Rechnung oder Wissenstransfer an Dritte ist nicht zulässig.

3.3 Virenschutz

Die Vertragspartner werden nach dem jeweiligen Stand der Technik angemessene Vorkehrungen treffen, um ein Eindringen von Viren oder Schadsoftware in die Software des jeweils anderen Vertragspartners zu verhindern. Eventuelle Virenschutzprogramme des Kunden sind mit

WEINIG abzustimmen, damit Störungen bei Remotedienstleistungen, sowie die ordnungsgemäße Funktion der Maschine/Anlage nicht beeinträchtigt werden. Sollte Schadsoftware (Viren, Spyware, usw.) bei einen der Vertragspartner auftreten, welche die Remotedienstleistung beeinträchtigt oder auf Systeme des anderen Vertragspartners übertragen werden kann, ist der andere Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Erhaltungspflicht für Einrichtungen

Die festgelegten technischen Einrichtungen sind ebenso wie die erforderlichen Kommunikationsanschlüsse vom Kunden funktionsfähig bereitzustellen und zu erhalten.

4.2 Informationspflicht über technische Änderungen

Änderungen, die der Kunde an der technischen Umgebung vornimmt, sind soweit sie auf die vereinbarten Remotedienstleistungen Auswirkungen haben können, vorher in Textform mitzuteilen und ggf. mit WEINIG abzustimmen. Dies betrifft insbesondere – aber nicht ausschließlich – Modifikationen an der Steuerungshardware / Software, Nutzungsänderungen, Änderungen im Maschinenumfeld, Änderungen in der Netzwerkkonfiguration, Umbauten durch Dritte sowie der Zugangsdaten.

4.3 Mitwirkungspflicht bei Hilfestellung

Bei der Feststellung, Eingrenzung, Meldung und der Beschreibung von Fehlern muss der Kunde, die vom WEINIG erteilten Hinweise befolgen. Gegebenenfalls muss der Kunde Checklisten von WEINIG verwenden. Der Kunde hat fachlich und sprachlich geschultes Personal für den Remoteservice bereitzuhalten. Bei Fehlermeldungen und Fragen wird der Kunde - sofern Unklarheiten bestehen - zusätzliche Informationen und Dokumente an WEINIG übermitteln.

4.4 Sorge für Sicherheit/Aufsichtspflicht

Der Kunde hat die Sicherheitshinweise in der Betriebsanleitung / Bedienungsanleitung zur Anlage sowie die einschlägigen nationalen und internationalen Gesetze, (Industrie-)Normen und Richtlinien zu beachten. In Fällen, in denen die Remotedienstleistung bzw. die von WEINIG durchzuführenden Leistungen zu einer Gefährdung von Personen und Sachen führen können, hat der Kunde aus Gründen der Aufsichtspflicht eine Rückmeldung an WEINIG dahingehend abzugeben, dass die beabsichtigten Maßnahmen gefahrlos durchgeführt werden können. Soweit eine solche Rückmeldung nicht über jede Anlage vor Ort abgegeben werden kann, ist eine zuverlässige Absicherung gegen Personen- und Sachschäden durch den Kunden vorzunehmen. Der Kunde hat insbesondere durch entsprechende Absperrmaßnahmen, Schutzeinrichtungen und Warnhinweise sicherzustellen, dass bei ihm vor Ort keine Personen im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistungen gefährdet werden.

Für alle Gesellschaften der WEINIG Gruppe
(Michael Weinig AG, sowie verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG)

Stand 1.6.2021